

Ein spätgotischer Weibelschild der Gerichtsgemeinde Laax

Autor(en): **Poeschel, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **57 (1943)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-745156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein spätgotischer Weibelschild der Gerichtsgemeinde Laax

VON ERWIN POESCHEL.

Der hier abgebildete Weibelschild — er fand sich bei den Nachforschungen für die Aufnahme der Kunstdenkmäler Graubündens im Pfarrarchiv Laax (unweit Flims)¹⁾ — erinnert an ein politisches Gebilde ganz besonderer Art: eine Gerichtsgemeinde, die ursprünglich nicht ein geschlossenes Territorium



Fig. 86

umfasste, sondern einen lockeren, weit ausgestreuten persönlichen Verband. Denn sie geht zurück auf die 1309 erstmals urkundlich erwähnte „Grafschaft Laax“, die alle im gesamten Rheingebiet oberhalb der Landquart, also im Bereich der alten Grafschaft Rätien wohnenden Freien in sich vereinigte. Nachdem im Laufe des 14. Jahrhunderts sich die Freien unterhalb des Flimser Waldes abgelöst hatten, blieb als Restbestand die Herrschaft der „Freien zu Laax ob dem Wald“ zurück,

¹⁾ Erwin Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. IV, S. 76.

eine selbständige Gerichtsgemeinde, die ihr Siegel auch 1424 an die Urkunde über den Abschluss des Grauen Bundes hängen konnte. Infolge innerer Spannungen kam es aber 1518 abermals zu einer Sezession, der Abtrennung aller ausserhalb von Laax und Seewis weit zerstreut wohnenden Freien nämlich, so dass fortan nur noch diese beiden, vorwiegend von freien Leuten bewohnten, Dörfer allein die Gerichtsgemeinde Laax bildeten¹⁾. Der Weibel nun, dem das Aufgebot der Geschworenen und die Vorladung zu dem in „Saissafratga“ am rechten Rheinufer bei Kästris tagenden Laaxer Gericht oblag, trug als Amtszeichen den Schild, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben.

Die Grundform des ganz aus Silber gearbeiteten Stückes ist eine kreisrunde Scheibe von 8 cm Durchmesser, eingefasst von einem zierlich gearbeiteten Zweig mit gezackten Blättern und geschweiften Blütenstengeln. Der Grund des eigentlichen, auf dieser Unterlage mit Zwingen²⁾ befestigten Schildes zeigt eine leichte, auf die gepunzte Fläche aufgebrachte blaugrüne Emaillierung, eine symbolische Wappenfarbe also, da mit ihr das Element angedeutet ist, in dem das Wappentier lebt. Dieser mit kräftigen, die wesentlichen Formen klar erfassenden Strichen in das Metall ziselierte Fisch ist das alte Wappenbild der Freien von Laax, wie es uns auch auf dem Siegel des Bundesbriefes von 1424 entgegentritt, ein „redendes“ Wappen ohne Zweifel, denn wir sollen ihn offenbar als einen Lachs betrachten, und als solcher ist er durch den tiefen Spalt seines grossen Maules denn auch trefflich charakterisiert³⁾.

Als Aufhängevorrichtung dienen drei an aufgelöteten Ösen befestigte Kettchen, die von einem Ring zusammengehalten werden. Zur Sicherung gegen unerwünschtes Umdrehen des Zeichens war auf der Rückseite der Scheibe eine Spange angebracht, von der nur noch Scharnier und Öse, jedoch nicht mehr die Nadel erhalten ist⁴⁾.

Die ganze Formensprache des rahmenden Zweiges, vor allem aber auch der Umriss des Schildes verweisen das Abzeichen in die Frühzeit des 16. Jahrhunderts, etwa in sein zweites Jahrzehnt. Da, wie wir sahen, gerade 1518 konstitutionelle Verschiebungen innerhalb der Gerichtsgemeinde der Freien von Laax zu beobachten sind, könnte die Herstellung des Hoheitszeichens damit in irgendeiner Verbindung stehen, wenn wir auch heute nicht mehr zu erkennen vermögen, was den Anstoss dazu gegeben hat.

¹⁾ Zu Obigem s. P. Tuor, Die Freien von Laax, Chur 1905. — Über die Gerichtsstätte Saissafratga: L. Joos im Bündner Monatsblatt 1930, S. 258 ff.

²⁾ Eine der Zwingen ist ausgebrochen, daher das Loch unterhalb des Fisches.

³⁾ Wie häufig bei redenden Wappen, ist die Gleichung Laax = Lachs nur phonetischer Natur. Etymologisch kommt der Name des Dorfes von den benachbarten kleinen Seen (lacus, romanisch lags).

⁴⁾ Die Annahme in Kunstdenkmäler Graubünden, Bd. IV, S. 76, dass die Kette jüngeren Datums ist, soll damit korrigiert werden.